

## Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Presseartikel

### Informationsfreiheitsgesetz

#### TRANSPARENZ UM JEDEN PREIS?

#### DAS NEUE INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Am 1. Januar 2006 ist das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Es erlaubt jedem – ohne Darlegung eines besonderen Interesses oder Grundes – den Zugang zu amtlichen Informationen der Bundesbehörden und anderen Bundeseinrichtungen, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Damit hat nunmehr jeder einen umfassenden Auskunftsanspruch gegenüber diesen Stellen. Die bisherige Beweislast ist umgekehrt. Nicht mehr der Bürger muss Gründe dafür vortragen, warum er Informationen einsehen will, sondern die Behörde muss begründen, warum sie in bestimmten Ausnahmesituationen die Auskunft verweigern will.

Amtliche Informationen sind alle „amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen“, also

- herkömmliche Akten,
- elektronische gespeicherte Informationen,
- Grafiken, Pläne,
- Ton- und Videoaufzeichnungen.

#### ■ Verfahren

Zur Auskunftserteilung ist immer ein Antrag an die Behörde erforderlich, die auch über den Antrag entscheidet. Besteht der Anspruch auf Informationszugang, ist die Information dem Antragsteller „unverzüglich“ zugänglich zu machen. Das Gesetz sieht allerdings eine Frist von einem Monat vor. Die Behörde gibt zudem all denjenigen, über die in der Sache Daten vorliegen und deren Belange durch den Antrag berührt sind, die Möglichkeit, schriftlich dazu Stellung zu beziehen. Der Informationsanspruch beinhaltet auch das Recht vorzugeben, wie man informiert werden möchte. Die Auskünfte können somit mündlich erteilt werden oder aber durch Einsichtnahme der Akten (oder Abhören der Aufzeichnung, Recherche in Datenbank etc.).

#### ■ Kosten

Für die Auskünfte dürfen angemessene Gebühren verlangt werden, wenn Kosten bei der Bearbeitung des Antrags entstehen (z. B. Kopien). Die Erteilung einfacher Auskünfte darf nicht berechnet werden.

#### ■ Ablehnung

Verweigern die Behörden die Auskunft, so kann dagegen geklagt werden. Die Ablehnung des Antrags ist ein Verwaltungsakt, der mit Widerspruch und Verpflichtungsklage angefochten werden kann.

#### ■ Ausnahmen

Allerdings sieht das Gesetz eine Reihe von Ausnahmetatbeständen vor, durch die das Recht auf Informationszugang eingeschränkt wird. Ein Anspruch auf Information besteht **nicht**, wenn

- öffentliche Belange betroffen sind (internationale Beziehungen, innere und äußere Sicherheit, militärische Informationen, Kontrollaufgaben von Wettbewerbs-, Finanz- oder Regulierungsbehörden und laufende Gerichtsverfahren etc.),

- behördliche Entscheidungsprozesse geschützt werden müssen,
- fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen betroffen sind,
- personenbezogene Daten geschützt werden müssen (z. B. Namen und Anschriften von Beschäftigten oder Gutachtern und Sachverständigen),
- geistiges Eigentum geschützt werden muss,
- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.

Gelten diese Ausnahmen nur für einen Teil der gewünschten Auskünfte, darf nur dieser Teil der Informationen verweigert werden.

Die Wahl, wie man informiert werden möchte, kann nur eingeschränkt werden, wenn dafür ein unangemessen hoher Verwaltungsaufwand vonnöten ist.

#### ■ **Veröffentlichungspflichten**

Neben der Informationspflicht auf Antrag sieht das Gesetz für Bundesbehörden bestimmte Veröffentlichungspflichten vor. Die Behörden sollen also zukünftig auch von sich aus Informationen allgemeiner Art bekannt machen. Dazu gehören

- Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und Informationszwecke erkennen lassen,
- Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe persönlicher Daten.

Die Veröffentlichung soll vor allem über das Internet geschehen.

#### ■ **Das Gesetz im Internet**

Das Gesetz steht auf den Internetseiten des **Bundesinnenministeriums** zum Download bereit. Umfassende Informationen zum Informationsfreiheitsgesetz stehen auch auf den Seiten des Deutschen Bundestages zur Verfügung.

#### ■ **Der Bundesbeauftragte für Datenschutz:**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist nunmehr auch Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit. Ihn kann jeder anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach dem neuen Gesetz verletzt sieht.

Der Bundesbeauftragte wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag für fünf Jahre gewählt; er kann einmal wiedergewählt werden. Der Bundesbeauftragte ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Der Bundesbeauftragte berät den Bundestag und die Bundesregierung durch Erstellen von Tätigkeitsberichten, Erstattung von Gutachten und im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren. Er kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit in der Bundesverwaltung sowie bei den Telekommunikations- und Postdienstunternehmen.

#### ■ **Informationsfreiheitsgesetze in anderen Ländern**

Das wohl älteste Informationsfreiheitsgesetz gibt es in **Schweden**. Seit 1766 besteht dort die Rechtsgrundlage für einen allgemeinen Akteneinsichtsanspruch. Das „Prinzip der Öffentlichkeit“ wurde zusammen mit der Pressefreiheit Teil der schwedischen Verfassung und besagt, dass alle Informationen und Dokumente, die von einer staatlichen oder kommunalen Behörde hergestellt oder empfangen wurden, für jedermann ohne Begründung zugänglich gemacht werden müssen. Eine Beschränkung besteht nur, wenn Dokumente die Sicherheit des Staates oder internationale Beziehungen gefährden würden. Der Schutz der Privatsphäre und das Prinzip des Datenschutzes spielt in der schwedischen Rechtstradition nur eine untergeordnete Rolle.

Auch in den **USA** gibt es eine lange Tradition in Sachen staatlicher Transparenz. Dort gilt seit 1966 der Freedom of Information Act (FOIA). Dies Gesetz verpflichtet alle Exekutivorgane, Unterlagen auf Antrag jedem Bürger zugänglich zu machen. Ausgenommen sind unter anderem geheime Dossiers, die der nationalen Sicherheit dienen, Handelsgeheimnisse und Informationen, die einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Privatsphäre einer Person darstellen würden. Durch das Gesetz kam es zu einer Reihe journalistischer Enthüllungen, wie etwa die Überwachung Martin Luther Kings oder die Pannen beim Challenger-Unglück 1986.

**Kanadas** Informationsfreiheitsgesetz folgte dem der USA im Jahr 1985. Experten loben, dass dort ein cleveres System der Konfliktlösung etabliert wurde, mit einem starken Informationsfreiheits-

Beauftragten und klar strukturierten Wegen im Falle eines Streites.

Weltweit geht man von etwa 50 Staaten mit Informationsfreiheitsgesetzen aus. Sie sind allerdings zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet. Viele Gesetze sind eher allgemein gehalten oder haben nur ungenaue Verfahrensregelungen.

Auch in der EU haben mittlerweile nahezu alle Länder Informationsfreiheitsgesetze oder ein entsprechendes Grundrecht in der Verfassung verankert. Ausnahmen sind Luxemburg, Malta und Zypern. Der Rat der Europäischen Union hatte zu Beginn des Jahres 2002 empfohlen, Informationsfreiheitsgesetze in allen EU-Mitgliedstaaten zu verabschieden.

Auf EU-Ebene gibt es selbstverständlich auch einen Informationsanspruch der Bürger gegenüber EU-Behörden. Das EU-Recht enthält in Artikel 255 EG-Vertrag ein allgemeines Zugangsrecht zu den Dokumenten des Europäischen Parlamentes, des Rates und der Kommission, das durch eine Transparenz-Verordnung konkretisiert wird. Auch der europäische Verfassungsvertrag enthält solche Regelungen.

#### ■ **Informationsfreiheitsgesetze in den Bundesländern**

Auf Bundesebene bestanden vor dem neuen Gesetz nur Rechte auf Informationszugang für besondere Bereiche. So gibt es im Bereich des Umweltrechts seit 1994 das Umweltinformationsgesetz, und das Stasi-Unterlagengesetz regelt den Zugang zu Akten der ehemaligen DDR-Behörden.

Auf der Ebene der Bundesländer bestehen bereits in Brandenburg (seit 1998), Berlin (seit 1999), Schleswig-Holstein (seit 2000) und Nordrhein-Westfalen (seit 2002) Informationsfreiheitsgesetze. In fast allen anderen Ländern liegen Entwürfe dafür vor. Die Gesetze in den Ländern sind in etwa so formuliert wie jetzt das neue Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. Auch in den Landesgesetzen gibt es Ausnahmeregelungen sowie Vorgaben zu Fristen und Gebühren. Die Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit helfen Antragstellern bei der Suche nach dem richtigen Ansprechpartner.

Die von Kritikern oft befürchtete Flut von Anfragen blieb in den Ländern aus. In Nordrhein-Westfalen hat es in den ersten zwei Jahren circa 3.000 Anfragen gegeben, in Schleswig-Holstein 2.000. Auch im deutschen „Pionier-Bundesland“ in puncto Informationsfreiheit, Brandenburg, sind die Erfahrungen mit dem Gesetz „überwiegend positiv“, so der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht.

Ein Auszug aus der Aufstellung des Landesbeauftragten zeigt, wofür die Bürger das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) im Jahr 2004 genutzt haben:

- Gutachten aus einer Bauakte (Stadtverwaltung)
- Kaufvorgang für ein Deponiegrundstück (Stadtverwaltung)
- Gesamtrechnung eines Straßenausbaus (Amtsverwaltung)
- Stellungnahme der Stadt gegenüber dem Petitionsausschuss (Stadtverwaltung)
- Machbarkeitsstudie zu einer Ortsumfahrung
- Abfallentsorgung im Umfeld eines Flugplatzes (Landkreis)
- Unterlagen zur Reform des Betreuungsrechts (Ministerium)
- Denkmalrechtliche Unterschutzstellung einer Gedenkstätte (Landkreis)
- Geltungsbereich der AIG-Gebührenordnung (Polizeipräsidium)
- Vertrag für Windkraftanlagen (Stadtverwaltung)
- Ermittlungen nach einer Anzeige wegen Schwarzarbeit beim Ordnungsamt (Landkreis)
- Unterlagen einer JVA im Zusammenhang mit Foltrevorwürfen

Redaktionsschluss: 09.02.2007  
Wir danken AOK Business

(Stand 11/2007)